

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung) vom 24.01.2019

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 24.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
bis zu 4 Stunden	30,00 €
bis zu 8 Stunden	60,00 €
über 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	75,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausführung ihres Amtes, die außerhalb ihrer Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 1. in **Monatsbeträgen**
 - a. für Gemeinderäte in Höhe von 35,00 €
 - b. für Fraktionsvorsitzende/-sprecher des Gemeinderats in Höhe von 20,00 €
(jeweils zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Buchstabe a)
 2. als **Sitzungsgeld** für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und des Verwaltungs- und Bauausschusses 30,00 €

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

1. für eine Vertretung bis zu 4 Stunden	50,00 €
2. für eine Vertretung bis zu 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	100,00 €.

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten in dieser Zeit **kein** Sitzungsgeld.

- (3) Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb ihrer Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. in Monatsbeträgen in Höhe von	10,00 €
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrats	20,00 €

- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach Absätzen 1 bis 3 werden vierteljährlich im Nachhinein gezahlt. Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung Abs. 1 Nr. 1 und der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

- (5) Als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst - einschließlich der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinde- und des Ortschaftsrats - erhalten die **ehrenamtlichen Ortsvorsteher** eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz - AufwEntG).

Die Aufwandsentschädigung beträgt 50 % des jeweils gültigen Mindestbetrags für die Gemeindegruppengröße bis 500 Einwohner, ansonsten 40 % des jeweils gültigen Mindestbetrags, welcher sich nach den Rahmensätzen und nachfolgenden Gemeindegrößengruppen des Aufwandsentschädigungsgesetzes (AufwEntG) in der jeweils geltenden Fassung richtet.

Sie beträgt für den Ortsvorsteher des Ortsteils

Grauelsbaum: 40% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde in der Größe von **500 bis 1.000 Einwohnern** erhalten würde,

Muckenschopf: 50% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde in der Größe von **bis zu 500 Einwohnern** erhalten würde,

Scherzheim: 40% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde in der Größe von **1.000 bis 2.000 Einwohnern** erhalten würde,

Ulm: 40% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde in der Größe von **500 bis 1.000 Einwohnern** erhalten würde.

- (6) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteher (Abs. 5) wird monatlich im Voraus bezahlt. Sie wird jeweils an die Entwicklung der allgemeinen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Die Anpassung der Aufwandsentschädigung mit 50 bzw. 40 % des für die ehrenamtlichen Bürgermeister jeweils geltenden Mindestbetrags erfolgt durch Rechtsverordnung des Innenministeriums nach der für die Ortschaften Grauelsbaum, Muckenschopf, Scherzheim und Ulm jeweils maßgebenden Gemeindegrößengruppe.

§ 4 Wahlen

- (1) Für ehrenamtlich Tätige bei der Mitwirkung und Durchführung von Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (**Wahlhelfer**) wird die pauschale Entschädigung in Anlehnung an § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) - wie folgt - festgesetzt:
 - a) Die Wahlvorstände erhalten für ihren Dienst am Wahltag aufgrund des organisatorischen Aufwands eine Entschädigung von 35,00 Euro.
 - b) Alle übrigen ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit während der Wahlzeit und der Ermittlung des Wahlergebnisses eine Entschädigung von 25,00 Eurosoweit die einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen nicht ein höheres Erfrischungsgeld festsetzen.
- (2) Mit diesen pauschalen Entschädigungen werden auch evtl. Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten (§ 5) sowie ggf. auf ein Tagesgeld abgegolten.
- (3) Mehrere Wahlen, die an einem Tag stattfinden, gelten als eine Wahl.

§ 5 Erstattungen von Aufwendungen für Pflege und Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine **zusätzliche** Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von

bis zu 4 Stunden	40,00 €
bis zu 6 Stunden	60,00 €
über 6 Stunden	80,00 €
- (3) Wahlhelfer gemäß § 6 Abs.1 sowie andere ehrenamtlich Tätige der Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangener Tätigkeitsstunde.
- (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 6 Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs.2 und § 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 15.12.2005 sowie
- die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften Grauelsbaum, Muckenschopf, Scherzheim und Ulm vom 10.04.2014 außer Kraft.

Lichtenau, den 24.01.2019

gez.

Christian Greilach

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lichtenau geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenau, den 24.01.2019

gez.

Christian Greilach

Bürgermeister

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird auf Doppelnennungen (z.B. „Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher“) verzichtet. Die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.